



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
 Zl. 131-02-GE/19
 Datum: 10. DEZ. 1992
 Verteilt 15. Dez. 1992 H
 Unsere Geschäftszahl
 10.830/23-IA10/92

Klausgruber

Wien, am 1992 12 02

Telefax BMLF.: 6503

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Küllinger/6649

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Betreff: Tiertransportgesetz; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, beeindruckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Tiertransportgesetzes zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wagner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium
 für öffentliche Wirtschaft
 und Verkehr

Radetzkystr. 2
 1031 Wien

Wien, am 1992 12 02

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom
 160.650/34-I/6/92

Unsere Geschäftszahl

10.830/23-IA10/92

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Küllinger/6649

Betreff: Tiertransportgesetz; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 20. Oktober 1992 beeindruckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorliegenden Initiativen zum Schutz der Tiere bei Lebendtiertransporten werden grundsätzlich begrüßt; auch eine Einschränkung der Fahrtstrecken bei Schlachttieren ist positiv zu beurteilen, damit diese nicht lebend quer durch Europa transportiert werden. Einzelne Bestimmungen erscheinen aber zu bürokratisch und zur Erreichung des Tierschutzes nicht unbedingt notwendig; diese müßten unbedingt im Sinne der folgenden Stellungnahme modifiziert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

1. Zu § 1:

Die vom Gesetzentwurf erfaßten Tierarten sollten in einer für jedermann verständlichen Weise aufgezählt werden. Vor allem die von Abs. 1 Z 5 erfaßten kaltblütigen Tiere umfassen die Klassen der Kriechtiere, Lurche, Knochenfische, Knorpelfische, Kieferlose, Plattwürmer, Bandwürmer, Rundwürmer, Gliedertiere (Regenwürmer, Insekten) und Weichtiere (Schnecken). So liegt z.B. die Wanderung mit den Bienen zu günstigen Trachten im Interesse der Gesundheit der Völker. Neben der Honigproduktion ist auch die Bestäubungsfunktion von wirtschaftlicher Bedeutung. Da der Transport in "Beuten" erfolgt, ändert sich an der gewohnten engeren Umgebung der Bienen nichts. Um die Wanderung mit den Bienen nicht zu behindern (Aufzeichnungen, Qualifikationsnachweis), sollte der Bienentransport vom Gesetzentwurf ausgenommen bleiben.

Auch der innerbetriebliche Tiertransport (z.B. auf Almen) sollte vom Gesetzentwurf ausgenommen bleiben. Die zugestandene Grenze von 50 km ist vielfach (vor allem bei Gemeinschaftsalmen) nicht ausreichend.

2. Zu § 3:

Die im Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen reichen nicht aus. Lahme Weidetiere müssen oftmals von der Alm nachhause gebracht werden. Diese Tiere werden nicht immer zum Tierarzt gebracht bzw. geschlachtet oder getötet.

3. Zu § 5 Abs. 1:

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Tiertransport auf der kürzesten Route durchzuführen ist. Es stellt sich somit die Frage, ob der Betreiber eines Schlachthofes die Tiere von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben zusammen transportieren darf oder ob er nach dieser Bestimmung von jedem landwirtschaftlichen Betrieb mit den dort abgeholt Tieren

zurück zu seinen Schlachthof fahren muß und erst dann wieder die nächsten Tiere abholen darf. Dies würde zu einer Erhöhung der Kosten und des Verkehrsaufkommens führen; eine derartige Einschränkung ist daher abzulehnen.

4. Zu § 5 Abs. 2:

Diese Bestimmung sieht vor, daß Schlachttiere zum "nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb" zu bringen sind. Eine Definition dieses Begriffes fehlt. Ist ein Fleischhauer, der Schlachtungen durchführt, der nächstgelegene geeignete Betrieb? Darf der einzelne Landwirt, wenn der nächstgelegene Betrieb nicht die erforderlichen Kapazitäten aufweist, an einen anderen Betrieb liefern? Die im Entwurf vorgesehene Regelung verlangt eine Einzugsgebietsregelung, da der einzelne Landwirt schwer beurteilen kann, welcher geeignete nächstgelegene Betrieb noch einen Bedarf hat. Bei einer solchen Festlegung müßte überdies auch der schwankende Bedarf der einzelnen Schlachtbetriebe berücksichtigt werden.

Weiters fehlt eine Regelung der Frage, ob ein Abnahmewang seitens des nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetriebes besteht. Darf der einzelne Landwirt an einen anderen Schlachtbetrieb liefern, wenn der Betreiber des nächstgelegenen Schlachthofes einen Vertragsabschluß verweigert? Ist ein Landwirt gezwungen, mit diesem Schlachtbetrieb zu jeden Preis abzuschließen? Da durch diese Bestimmung ein Abnahmemonopol eines bestimmten Schlachthofes geschaffen wird, ist sie in der vorliegenden Form abzulehnen.

Desweiteren gäbe es bei der Umsetzung des vorliegenden Vorschlages ein großes Problem beim Export von Fleisch in die EG, dem wichtigsten Exportland Österreichs, wohin mehr als 90 % unserer Ausfuhren gehen. Fleischexporte in die EG sind nur dann möglich, wenn die Tiere auf einem von der EG anerkannten Schlachthof geschlachtet werden (siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 291 vom 7. November 1992).

In Österreich sind derzeit 30 Betriebe von der EG anerkannt, wobei davon allerdings nur in 21 Betrieben Schlachtungen durchgeführt werden. Die geringe Anzahl an zertifizierten Schlachthöfen in Österreich und die großen Schwankungen beim regionalen Exportbedarf an Schlachttieren sind mit den im Vorschlag formulierten Bedingungen nicht in Einklang zu bringen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die Qualitätsfleischproduktion betreiben, wären gezwungen, an den nächstgelegenen Schlachtbetrieb zu liefern, unabhängig davon, ob dieser Betrieb Einrichtungen für diese Qualitätsfleischvermarktung besitzt. Die auf Qualitätsfleischvermarktung ausgerichteten Betriebe müßten ihrerseits in ihrem Einzugsgebiet Tiere aller landwirtschaftlichen Betriebe übernehmen.

Obwohl im Vorblatt zu den Erläuterungen festgehalten ist, der Regelungsentwurf sei EG-konform, wird dies bei der vorliegenden Bestimmung bezweifelt. Ein de facto Abnehmermonopol erscheint mit der Freiheit des Warenverkehrs der EG unvereinbar. Selbst wenn man davon ausgeht, daß Österreich in diesen Bereichen höhere einzelstaatliche Schutznormen beibehalten könnte, so müssen diese auf jeden Fall dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des EuGH entsprechen. In diesem Fall würde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bedeuten, daß die zum Schutz der Tiere ergriffenen Maßnahmen nur bis zu einem solchen Grad in das freie Wirtschaftsleben eingreifen dürfen, der unbedingt zur Erreichung des Tierschutzes notwendig ist und zugleich in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

Ein Vergleich der Strukturen der Schlachthöfe Österreichs mit der EG zeigt, daß die Strukturen in einzelnen Länder der EG im Gegensatz zu den in Österreich vorherrschenden kleinen

Strukturen weit entwickelt sind. Die österreichischen Strukturen führen schon derzeit zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber EG-Betrieben. Die vorgesehene Bestimmung würde einen Strukturwandel, der im Hinblick auf einen EG-Beitritt unabdingt notwendig ist, um Marktanteile im Inland halten zu können, verhindern bzw. stark einschränken.

5. Zu § 5 Abs. 3:

Diese Bestimmung erscheint zu bürokratisch. Bei einem Transport durch mehrere Bundesländer sind beim Bewilligungsverfahren mehrere Landeshauptleute einzuschalten. Bei Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen könnte eine Ausnahmegenehmigung nicht nur für einen einmaligen Transport sondern für einen längeren Zeitraum erteilt werden.

6. Zu § 7:

Die Betreuung der Tiere während des Transportes sollte - in Übereinstimmung mit der Richtlinie 77/489 EWG - entweder den Lenker oder einer den Transport begleitenden fachlich befähigten Person obliegen.

Zu Abs. 3 wird schon jetzt bemerkt, daß Tierzüchter sowie in landwirtschaftlichen Fachschulen oder Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten einschlägig ausgebildete Personen ebenso wie Personen mit abgelegter Facharbeiter- oder Meisterprüfung als für den Tiertransport qualifiziert anzusehen sind, sodaß hier das Erfordernis einer zusätzlichen Ausbildung und Prüfung nicht gegeben ist.

7. Zu § 13:

Die Überschrift sollte präziser gefaßt werden, da auch Vögel zu den warmblütigen Tieren zählen.

8. Zu § 21:

§ 7 sieht vor, daß der Verfügungsberechtigte, die Tiere einem Lenker zu übergeben hat, der die erforderliche fachliche Befähigung besitzt. Die näheren Bestimmungen über diese fachliche Befähigung sind durch Verordnung zu regeln. Im Hinblick auf die erforderliche Ausbildung und Prüfung der Lenker kann diese Norm erst dann in Kraft treten, wenn die in Frage kommenden Lenker die Möglichkeit haben, diese Qualifikation zu erwerben. Hierfür wird eine Frist von ca. einem Jahr nach Erlassung der in Aussicht genommenen Verordnung als notwendig erachtet.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. K ü l l i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner